

VERORDNUNG (EG) Nr. 896/97 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1997

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung GarantieDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemein-
samen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die
Rechnungen der in Artikel 4 derselben Verordnung
genannten Zahlstellen vor dem 30. April des Jahres nach
dem betreffenden Haushaltsjahr.

Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 729/70 genannte Rechnungsabschlußentschei-
dung berücksichtigt lediglich die Vollständigkeit und
Richtigkeit der übermittelten Rechnungen. Nach Artikel
5 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung wird erst
später über die Übernahme oder endgültige Ablehnung
von Ausgaben entschieden, die Gegenstand einer
Kürzung oder Aussetzung von Vorschüssen sind gemäß
Artikel 13 der Entscheidung 94/729/EG des Rates⁽³⁾
und/oder Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die
von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben zur
monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrich-
tungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),
Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88⁽⁴⁾ und/
oder einer Kürzung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verord-
nung (EG) Nr. 296/96. Damit Ausgaben, die Gegenstand
einer Kürzung oder Aussetzung sind, in Anwendung von
Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ nicht verfrüht oder vorläufig finanziert werden,
sollte die betreffende Bestimmung geändert werden.

In der französischen Sprachfassung der Verordnung (EG)
Nr. 1663/95 ist ein wesentlicher Fehler zu berichtigen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 6.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fonds-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 erhält
Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Rechnungsabschlußentscheidung gemäß
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 729/70 bestimmt, unbeschadet späterer
Entscheidungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c)
derselben Verordnung, die vom EAGFL zur Finanze-
rung anzuerkennenden Ausgaben, die während des
betreffenden Haushaltsjahres von dem jeweiligen
Mitgliedstaat getätigt wurden, unter Zugrundelegung
der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der vorste-
henden Verordnung genannten Richtungen sowie der
auf das betreffende Haushaltsjahr entfallenden
Kürzungen und Aussetzungen von Vorschüssen
einschließlich der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission^(*)
genannten Kürzungen

Zur Bestimmung der Beträge, die vom Mitgliedstaat
gemäß der in Unterabsatz 1 genannten Rechnungsab-
schlußentscheidung wieder einzuziehen oder ihm zu
erstatten sind, werden die in dem betreffenden Haus-
haltsjahr geleisteten Vorschüsse von den Ausgaben
abgezogen, die gemäß Unterabsatz 1 für dasselbe
Haushaltsjahr anerkannt sind. Die wieder einzuzie-
henden oder die zu erstattenden Beträge werden von
den Vorschüssen abgezogen, die auf die Ausgaben des
zweiten Monats nach dem Monat geleistet werden, in
dem die Rechnungsabschlußentscheidung getroffen
wird, bzw. sie werden diesen Vorschüssen zugefügt.

^(*) ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.“*Artikel 2*

(Betrifft lediglich die französische Fassung)

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
